

Bedingungen zur Nutzungsüberlassung von Verladepaletten

Der AG und der AN (ZÜBLIN Timber GmbH) haben einen Liefervertrag über LENO-Elemente geschlossen. Der AG hat sich dazu entschieden, dass die Anlieferung der LENO-Elemente auf vom AN zur Verfügung gestellten und im Eigentum des AN stehenden Verladepaletten erfolgen soll. Im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung dieser Verladepaletten gilt was folgt:

1. Die Preise für die Nutzungsüberlassung und den Transport, sowie die Zeit der Bereitstellung und der Abholung richten sich nach den Regelungen des Liefervertrages.
2. Die Übergabe erfolgt durch Ablieferung der LENO-Elemente auf den jeweiligen Verladepaletten an der vereinbarten Lieferadresse/Baustelle durch den AN. Etwaig vorhandene Vorschäden hat der AG dem AN unverzüglich mitzuteilen. Soweit der AG dem AN keine entsprechende unverzügliche Mitteilung macht, so wird vermutet, dass die Verladepaletten keine Vorschäden aufweisen.
3. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass der Abladeplatz frei befahrbar und mit geeignet tragfähigem und geradem Untergrund ausgestattet ist. Zudem muss genügend Platz zum Rangieren und Auf- bzw. Abstellen der Verladepaletten vorhanden sein.
4. Die Rückgabe erfolgt durch Abholung der Verladepaletten zum vereinbarten Termin an der vereinbarten Lieferadresse/Baustelle. Soweit sich der AG mit der Bereitstellung der Verladepaletten im Verzug befindet, hat der AG die dem AN entstehenden Schäden zu tragen, insbesondere die Kosten für etwaige Leerfahrten bzw. zusätzliche Transporte. Zudem hat der AG dem AN für jeden angefangenen zusätzlichen Tag der Nutzungsüberlassung die vertraglich vereinbarte Vergütung für einen ganzen Tag zu entrichten.
5. Der AG ist verpflichtet, die überlassene Verladepaletten nur bestimmungsgemäß zum Lagern und zum Transport einzusetzen und vor Überbeanspruchung zu schützen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten. Insbesondere stellt der AG die ordnungsgemäße Sicherung der Verladepalette sicher, insbesondere in Bezug auf die ausreichende Sicherung gegen Kippen.



Bedingungen zur Nutzungsüberlassung von Verladepaletten

6. Der AG ist nicht berechtigt, Veränderungen der überlassenen Verladeplatte, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen, sowie Kennzeichnungen anzubringen.
7. Die notwendigen Kosten für die Beseitigung von durch den AG verursachten Mängeln und Beschädigungen trägt der AG.
8. Der AG darf einem Dritten weder Rechte an der Verladepaletten einräumen (z.B. Untermiete, Miete, Leihe) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.
9. Verluste, die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen am Einsatzort entstehen, gehen zu Lasten des AG, soweit der NU geeignete Maßnahmen zur Sicherung vor Diebstahl und Abhandenkommen unterlassen hat.
10. Der AN haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und für Schäden aus der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit unbeschränkt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Einhaltung wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Überlassung einer Verladepalette), ist die Haftung des AN der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts (Softwareüberlassung, Wartung etc.) vorhersehbar und typisch ist. Eine weitergehende Haftung des AN besteht nicht.

Hinweise:

AN = Auftragnehmer

AG = Auftraggeber

NU = Nachunternehmer

